

IMPRESSUM

Herausgeberin: Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82
Internet: <http://www.verlag.jura-intensiv.de> - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de

Chefredaktion: Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)

Redakteure: Theresa Bauerdick &
Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht)
Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete)
Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht)
Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)

Chef vom Dienst: Ines Hickl

Bezugspreis: Printausgabe: 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Digitalausgabe: 5,99 Euro/Heft.

Werbung: Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter
info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

LEITSÄTZE (DER REDAKTION)

1. Bei der Erklärung eines Bürgermeisters handelt es sich um eine hoheitliche Äußerung, wenn der Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft öffentlich gegen eine Partei Stellung bezieht und auf diese Weise seine Amtsautorität für diese Äußerung in Anspruch nimmt.

2. Ein amtlicher Bezug ist gegeben, wenn die Facebook-Seite, auf der die Äußerung veröffentlicht wurde, als offizieller Account des Bürgermeisters der Gemeinde ausgewiesen und zudem mit der Internetseite der Gemeinde verlinkt ist.

Jüngst erst Hessen, 2. Examen, Termin Juli 2017, 1. Klausur; vorher z.B. NRW und Rh.-Pfalz, 1. Examen, Termin August 2015, 2. Klausur; Niedersachsen, 1. Examen, Termin April 2015, 1. Klausur; Rh.-Pfalz, 1. Examen, Termin August 2016, 2. Klausur

Problem: Äußerungen eines Oberbürgermeisters über die AfD

Einordnung: Kommunalrecht/Staatshaftungsrecht

VGH Kassel, Beschluss vom 11.07.2017
8 B 1144/17

EINLEITUNG

In der nachfolgend dargestellten Entscheidung des VGH Kassel geht es – mal wieder – um die rechtliche Zulässigkeit der Äußerung eines Oberbürgermeisters. Die RA hatte darüber bereits vor nicht allzu langer Zeit berichtet (RA 1/2017, S. 37). Der Grund für die gehäufte Berichterstattung ist, dass diese Thematik und die ähnlich gelagerten Fälle der Äußerungen von Fachbehörden, Regierungsmitgliedern oder des Bundespräsidenten immer wieder Gegenstand von Examensklausuren sind. Daher sollten sie in jedem Fall einen Schwerpunkt in der Examensvorbereitung darstellen.

SACHVERHALT (LEICHT GEKÜRZT)

Der Wirtschaftsclub Rhein-Main lud die Bundesvorsitzende der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zu einer Veranstaltung ein, die am 23.03.2017 in Frankfurt a.M. stattfinden sollte. Hierzu äußerte sich der Oberbürgermeister der Stadt in einem auf seinem offiziellen Facebook-Account veröffentlichten Beitrag wie folgt:

„AfD? AUSLADEN! Der Präsident des Wirtschaftsclubs Rhein-Main lädt eine AfD-Vorsitzende nach Frankfurt ein? Die Mitglieder sollten sich schleunigst überlegen, wie sie damit umgehen. Die ganze Aktion gibt völlig unnötig den Rechtspopulisten eine Plattform und wirft einen Schatten auf die anständigen Frankfurter Unternehmer und unsere liberale Stadt. Gott sei Dank gibt es bei uns auch großartige Initiativen, die für eine sachliche, demokratische Politik eintreten. Die konstruktiven Kräfte im Wirtschaftsclub täten gut daran, jetzt ein klares Zeichen zu setzen!“

Der Wirtschaftsclub Rhein-Main sagte die Veranstaltung daraufhin ab. Die AfD verlangt, diesen Text zu löschen. Zu Recht?

LÖSUNG

Der AfD steht der behauptete Anspruch auf Löschung zu, wenn dafür eine Anspruchsgrundlage existiert, deren Voraussetzungen vorliegen.

I. Anspruchsgrundlage

Als Anspruchsgrundlage kommt der **gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch** (FBA) in Betracht.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Der FBA setzt einen **hoheitlichen Eingriff** in ein **subjektiv-öffentliches Recht** voraus, durch den ein **rechtswidriger Zustand** eintritt, der **noch andauert**. Ferner dürfen **keine Ausschlussgründe** vorliegen.

1. Hoheitlicher Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht

Es muss ein hoheitlicher Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht der AfD vorliegen.

Die Herleitung des FBA ist zwar strittig, seine Existenz und seine Voraussetzungen sind jedoch allg. anerkannt (zusammenfassend: Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, S. 360ff.).

Voraussetzungen des FBA

„Als subjektive Rechte der Antragstellerin sind das **Recht der Partei auf Chancengleichheit** aus **Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG** und das ihr als Personenmehrheit zustehende **allgemeine Persönlichkeitsrecht** aus **Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG** durch die streitgegenständliche Äußerung des Oberbürgermeisters berührt.

Bei der streitgegenständlichen Erklärung handelt es sich um eine **hoheitliche Äußerung**, weil der **Oberbürgermeister** damit **in amtlicher Eigenschaft** - als Repräsentant der Antragsgegnerin - öffentlich gegen die Antragstellerin **Stellung bezogen und auf diese Weise die Amtsauctorität** des Oberbürgermeisters für diese Äußerung **in Anspruch genommen hat**. [...] Hier ergibt sich der amtliche Bezug bereits aus dem **äußeren Erscheinungsbild der Erklärung**. Denn die **Facebook-Seite**, auf der die Äußerung veröffentlicht wurde, wird als **offizieller Account des Oberbürgermeisters** der Antragsgegnerin ausgewiesen und **ist zudem mit der Internetseite der Antragsgegnerin verlinkt**. Darüber hinaus **nimmt die Äußerung auch inhaltlich die Amtsauctorität** des Oberbürgermeisters für sich **in Anspruch**. Durch die **Verwendung der Worte „unsere liberale Stadt“ und „Gott sei Dank gibt es bei uns auch großartige Initiativen“**, wird **verdeutlicht**, dass **hier eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für die Stadt insgesamt** abgegeben werden soll.“

Da die Äußerung des Oberbürgermeisters **keine Regelungswirkung** hat, liegt zwar **kein klassischer Eingriff** in die Rechte der AfD vor. Angesichts der gezielten Parteinahme gegen die AfD ist **jedoch** von einem **mittelbaren Eingriff** auszugehen.

Somit liegt ein hoheitlicher Eingriff in subjektiv-öffentliche Rechte der AfD vor.

2. Rechtswidriger, noch andauernder Zustand

Durch den Eingriff muss ein rechtswidriger Zustand eingetreten sein, der nach wie vor andauert.

„**Grundsätzlich** ist staatlichen Stellen **Öffentlichkeitsarbeit nicht verwehrt**. [...] Zulässige Öffentlichkeitsarbeit findet **jedoch** zunächst dort ihre **Grenze**, wo die **Wahlwerbung** beginnt. Die Rücksicht auf [...] die **Chancengleichheit der Parteien** [...] verbietet es Amtsträgern, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien [...] zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Davon ausgehend wird das **Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, jedenfalls verletzt, wenn Amtsträger parteiergreifend** zugunsten oder zulasten einer politischen Partei [...] **in den Wahlkampf eingreifen**. Das **gilt indes nicht nur im Wahlkampf selbst, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen**. [...] Nimmt ein Amtsträger für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist er dem **Neutralitätsgebot** unterworfen. **Bei amtlichen Äußerungen unterliegt daher auch ein (Ober-) Bürgermeister gegenüber politischen Parteien i.S.d. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG einem strikten Neutralitätsgebot**, ohne dass es darauf ankommt, ob die streitgegenständliche Erklärung geeignet ist, unmittelbar bevorstehende Wahlen zu beeinflussen.

Subj.-öff. Rechte der AfD

Es ist strittig, ob einer jur. Person i.S.v. Art. 19 III GG überhaupt das allg. Persönlichkeitsrecht zustehen kann. Zumindest sollte dann Art. 1 I GG nicht zitiert werden, da diese Norm nur auf natürliche Personen anwendbar ist (zum Ganzen: Schildheuer, JURA INTENSIV Skript Grundrechte, Rn 226). In einer Klausur ist hier also genauer zu arbeiten, als es der VGH getan hat.

1. Schwerpunkt der Entscheidung: Begründung, warum hoheitliches Handeln vorliegt.

Beachte: Es kommt auf den konkreten Einzelfall an, d.h. in einer Klausur müssen die Sachverhaltsangaben vollständig erfasst und detailliert bewertet werden.

Mittelbarer Eingriff wegen Finalität

Erst abstrakte rechtliche Überlegungen, dann (s. folgender Absatz) Subsumtion des konkreten Sachverhalts.

Grundsätzliche Befugnis staatlicher Stellen zur Öffentlichkeitsarbeit

Grenze: Neutralitätspflicht gegenüber Parteien

Neutralitätspflicht gilt nicht nur im Wahlkampf, sondern immer.

Vgl. OVG Münster, RA 2017, 37, 38

Neutralitätspflicht gilt auch für einen (Ober-) Bürgermeister

Strittig, ob Selbstverwaltungsgarantie auch Grundrechtseingriffe rechtfertigt (vgl. dazu OVG Münster, RA 2017, 37, 38 einerseits sowie VerfGH Weimar, Urteil vom 8.7.2016, VerfGH 38/15, juris Rn 45 andererseits).

Diese Frage müsste in einer Klausur natürlich beantwortet werden.

2. Schwerpunkt der Entscheidung:

Detaillierte Auswertung der Äußerung des Oberbürgermeisters, um einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und Sachlichkeitsgebot (s.u.) begründen zu können.

Zudem Verstoß gegen **Sachlichkeitsgebot** (= zutreffende Wiedergabe von Tatsachen, Werturteile dürfen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen, Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips)

Andauern des rechtswidrigen Zustands

Beachte: Beim FBA kommt es auf den Zustand im **Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung** an und **nicht** auf den **Zeitpunkt des Eingriffs**.

Ausschlussgründe sind z.B. die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des status quo ante oder ein Mitverschulden.

Hier mag sich der Oberbürgermeister [...] noch **im Rahmen** der ihm gemäß **Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG** [...] zugewiesenen Aufgaben bewegt haben. Denn nach den Angaben der Antragsgegnerin **hat** die vom Wirtschaftsclub ausgesprochene **Einladung** an die Vorsitzende der Antragstellerin die **Stadtgemeinschaft bewegt und zu verbreitetem Protest geführt**, so dass der erforderliche Bezug zur örtlichen Gemeinschaft zu bejahen sein könnte. **Diese Frage kann indes auf sich beruhen. Denn** der Oberbürgermeister hat [...] **jedenfalls** parteiergreifend in den politischen Meinungskampf [...] eingegriffen und damit **gegen das Neutralitätsgebot verstoßen**. Mit dem Aufruf auf seinem Facebook-Account „AfD? AUSLADEN!“ verbunden mit der Äußerung, die ganze Aktion gebe „völlig unnötig den Rechtspopulisten eine Plattform“ und werfe einen „Schatten“ auf „unsere liberale Stadt“, hat er sich eindeutig gegen die Antragstellerin positioniert. Zugleich hat er damit dazu aufgerufen, die Antragstellerin als Partei vom politischen Diskurs auszuschließen und die Mitglieder des Wirtschaftsclubs Rhein-Main öffentlich zum Protest gegen die Entscheidung ihres Präsidenten [...] aufgefordert. Damit hat er zu Lasten der Antragstellerin in die politische Diskussion eingegriffen. Denn seine Erklärung [...] zielt darauf ab und ist geeignet, zahlreichen Lesern des Beitrags [...] als Orientierung für die eigene politische Überzeugungsbildung zu dienen.

Zugleich hat der **Oberbürgermeister** der Antragsgegnerin mit der streitgegenständlichen Äußerung **gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen**. [...] Mit der gleich zu Beginn seiner Äußerung ausgesprochenen Aufforderung „AfD? AUSLADEN!“ hat er der Vorsitzenden der Antragstellerin von vornherein allein auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit eine gesellschaftliche Berechtigung auf Teilnahme an der Veranstaltung des Wirtschaftsclubs abgesprochen. Mit der Aussage, die ganze Aktion werfe einen Schatten auf die „anständigen Frankfurter Unternehmer“ hat er die Antragstellerin weiter diskreditiert und ihr mit dem Hinweis, dass es in Frankfurt auch „großartige Initiativen, die für eine sachliche, demokratische Politik eintreten“ gebe, schließlich (mittelbar) diese Fähigkeit abgesprochen und sie so als undemokratisch hingestellt. Damit hat der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin die geistigdiskursive Auseinandersetzung mit der Antragstellerin verlassen und sich darauf beschränkt, gegen diese Stimmung zu machen und sie so in der Meinung der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Dieser **rechtswidrige Zustand dauert auch nach wie vor an, obwohl die Veranstaltung abgesagt** wurde und die streitgegenständliche Äußerung durch neuere Mitteilungen im Facebook-Account nach unten gerückt ist. Denn die **Erklärung erfolgte lediglich aus Anlass der geplanten Veranstaltung, hatte jedoch** - wie dargelegt - **einen über die Einladung der Bundesvorsitzenden der Antragstellerin hinausgehenden Inhalt**. Der **Beitrag** ist auch **nach wie vor abrufbar**.“

Da weiterhin **keine Ausschlussgründe** ersichtlich sind, hat die AfD aufgrund des FBA einen Anspruch auf Löschung des Textes.

FAZIT

Entscheidend ist, dass anhand einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Klausursachverhalt der hoheitliche Charakter einer Äußerung und der Verstoß gegen das Neutralitäts-/Sachlichkeitsgebot aufgezeigt werden.



Jetzt zur

VOLLVERSION



RA DIGITAL 08/2017

Nur
5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

